

ESTICA

A-7066

**Die Aufgaben und das Verfahren**  
der  
**livländischen Central-Commission in Grundsteuer-**  
**sachen.**



**Riga.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1889.

e

Für die Mitglieder des Livländischen Landtages als Manuscript  
zum Druck verfügt.

Residirender Landrath Baron **Tiesenhausen.**

Riga, Ritterhaus, den 25. Mai 1889.

## Aufgaben der Central-Grundsteuer-Commission.

# Die Aufgaben und das Verfahren

der

## livländischen Central-Commission in Grundsteuer- sachen.



Riga.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1889.



## Die Aufgaben der Central-Grundsteuer-Commission.

Die beim livländischen Landraths-Collegium bestehende Central-Commission in Grundsteuersachen, welche durch den Landtagsschluss vom 8./9. Juni 1872 in's Leben gerufen worden ist, begann ihre öffentliche Thätigkeit auf Grund des Patents der Gouvernements-Regierung vom 4. December 1872, Nr. 101.

Der ursprüngliche Zweck der Constituirung dieser Commission war durch den Beschluss des Landtages gegeben: im Interesse einer gleichmässigen Vertheilung der vom Grund und Boden der Privat-, Ritterschafts- und Stiftsgüter, sowie der Pastorate in Livland bis dahin erhobenen Steuern, das noch nicht eingeschätzte, steuerfreie Hofland genau in derselben Weise, wie solches beim steuerpflichtigen Lande (Quote und Gehorchsland) üblich gewesen, nach Haken, Thalern und Groschen einschätzen zu lassen. Diese Aufgabe, welche unter der Oberleitung der Central-Grundsteuer-Commission durch Bezirkscommissionen mit Zuziehung eines vereidigten Revisors an Ort und Stelle in Angriff genommen wurde, fand ihre Lösung im Triennium 1873/75. In all' den Fragen, in welchen es sich um die Abgrenzung des schatzfreien Hoflandes gegen das steuerpflichtige Hofland (Quote), oder dieser beiden Kategorien gegen das Gehorchsland handelte, wurde der Gemeindeälteste als Vertreter der Interessen seiner Gemeinde hinzugezogen. Die Resultate dieser Katastrirung des Hoflandes haben sich in den mehr als 10 Jahren, welche seit Feststellung derselben verflossen sind, im Ganzen als sehr zuverlässige erwiesen.

Noch mit dem Abschluss der Steuerreform beschäftigt, ward der Central-Grundsteuer-Commission die Aufgabe zugewiesen (Beschluss des im Mai 1878 versammelten Adels-Convents), die im

Laufe der Zeit sich als nothwendig herausstellenden Emendationen der Hakenrolle des Hoflandes, welche die Resultate der Katastrirung aus den Jahren 1873/75 zusammenfasste, in's Werk zu setzen. (Patent Nr. 107 vom Jahre 1878.)

Eine weitere Mehrung ihres Thätigkeitsgebiets erwuchs der Central-Grundsteuer-Commission im Jahre 1881. Durch das am 22. Mai 1880 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten wurde auch in Livland die allgemeine Reichsgrundsteuer (Dessätinensteuer) eingeführt und das livländische Landraths-Collegium mit der Zusammenstellung des Repartitions-Projects betraut (vergl. Patent Nr. 48 vom Jahre 1880). Die Repartition dieser neuen Grundsteuer sollte nicht nach dem blossen Flächenmaass, sondern nach dem Werth und Ertrage der Ländereien und nur in den Fällen, in welchen keine Auskünfte über den Werth und Ertrag zu gewinnen möglich wären, nach dem Flächenmaass veranlagt werden. (Schreiben des Ministeriums der Finanzen an den livländischen Gouverneur vom 10. Juni 1880, Nr. 3120.) Um das dem Landraths-Collegium übertragene Repartitions-Project vorzubereiten, veranstaltete die Central-Grundsteuer-Commission in den Jahren 1881 und 1882 eine Enquête, welche alles Land, das steuerpflichtige, wie das schatzfreie der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter, umfasste. Lag für das schatzfreie Hofland auch schon in den Katastrirungsergebnissen der Jahre 1873/75, bezw. in den Ergänzungen zu denselben, ein namhaftes Material für den in's Auge gefassten Zweck vor, so genügte dasselbe doch in einem Punkte nicht. Die Katastrirungsarbeiten hatten sich, ihrer Aufgabe entsprechend, nur auf die in Thalerwerthen einzuschätzenden Landkategorien, d. h. auf die Gärten, Aecker, Buschländereien und Heuschläge des schatzfreien Hoflandes erstreckt und den Umfang, sowie den Thalerwerth dieser Kategorien festgestellt, nicht aber auch den Umfang der unveranschlagten Ländereien: Weide, Wald und Impedimente. Dieses war nunmehr, weil für die Veranlagung der Dessätinensteuer unerlässlich, nachzuholen. Die Dessätinensteuer-Enquête hatte sich demnach bei der Aufnahme des schatzfreien Hoflandes einmal damit zu befassen, in allen Fällen, in denen seit 1875 neue Wirtschaftseinheiten des Hoflandes begründet worden waren,

oder bereits 1873/75 eingeschätzte wesentlich erweitert, beschränkt oder in ihrer Zusammensetzung verändert worden waren, solche Veränderungen im Bestande der Hofsländereien nach Areal und Thalerwerth zu eruiren, alsdann aber den Umfang des Weidelandes, des Waldareals und der Impedimente des Hoflandes nach Lofstellen festzustellen. Wo entsprechende Documente über den Umfang dieser unveranschlagten Ländereien fehlten, konnte die die Enquête an Ort und Stelle ausführende Commission nicht anders verfahren, als auf dem Wege der Schätzung diese Frage erledigen.

Für die Aufnahme des steuerpflichtigen Landes (Quote und Gehorchsland) standen bereits Vorarbeiten in den Katasterrollen der Jahre 1873/75, welche, wie hervorgehoben, auch die Abgrenzung des steuerpflichtigen vom schatzfreien Lande zum Gegenstande gehabt hatten, zur Verfügung. An der Hand der Katasterrolle, hauptsächlich aber auf Grund des letztbestätigten Wackenbuchs, wurde für eine jede einzelne Wirthschaftseinheit des steuerpflichtigen Landes das Areal in Lofstellen, gesondert für Garten, Acker, Heuschlag und Buschland, und der Landeswerth in Thalern und Groschen verzeichnet. Das Areal des nicht veranschlagten Weidelandes, sowie des etwa vorhandenen Waldes und der Impedimente wurde, falls nicht auch hierüber ordnungsmässig beglaubigte Documente vorlagen, von der an Ort und Stelle anwesenden Commission in Lofstellen abgeschätzt. Alle diese Arbeiten wurden von den örtlichen Commissionen in Gegenwart der Pächter und Eigenthümer der einzelnen Wirthschaftseinheiten auf Grundlage der vorliegenden Documente und der Aussagen der Betheiligten ausgeführt. Die Resultate der Aufnahme waren von dem Commissair, dem Repräsentanten der örtlichen Gutsverwaltung, dem örtlichen Gemeindeältesten und von dem Eigenthümer bezw. Pächter des betreffenden Grundstücks zu unterzeichnen. Erst zu Ende des Jahres 1883 vermochte die Central-Grundsteuer-Commission das Gesammtergebniss der Desätinensteuer-Enquête der Regierung zur Verfügung zu stellen, da es sich darum handelte für 11,649 einzelne Wirthschaftseinheiten des Hoflandes und für 30,550 einzelne Wirthschaftseinheiten des steuerpflichtigen Landes, im Ganzen also für circa

42,000 Wirthschaftseinheiten die detaillirte Aufnahme über Areal und Landeswerth an Ort und Stelle zu bewerkstelligen, dieselben zu controliren, durch nachträgliche Correspondenzen zu ergänzen und schliesslich zusammenzufassen.

Die Resultate der Katastrirung der Hofsländereien aus den Jahren 1873/75, ergänzt und vervollständigt durch die Ergebnisse der Dessätinensteuer-Enquête, wurden in einem Grundbuch zusammengestellt. Das auf diesem Wege gewonnene livländische Grundbuch weist für eine jede einzelne Wirthschaftseinheit des schatzfreien Hoflandes, des steuerpflichtigen Hoflandes (Quote) und des Gehorchslandes die Arealverhältnisse, gesondert nach jeder einzelnen Arealkategorie, sowie den Landeswerth (in Thalern und Groschen) nach. Ferner giebt das Grundbuch darüber Aufschluss, welche einzelnen Wirthschaftseinheiten oder Parzellen durch Verkauf vom Hauptgut abgelöst worden sind. Durch das Vorhandensein dieses Grundbuchs ist die Central-Grundsteuer-Commission somit in der Lage über den Bestand eines jeden Rittergutes nach allen Richtungen hin Auskünfte zu ertheilen. Das Grundbuch fortlaufend zu ergänzen, ist die wesentlichste Aufgabe der Central-Grundsteuer-Commission. In Anleitung des Ustaws über die Landespräsidenten Art. 42, Punkt 2, Anmerkung (Swod der Reichsgesetze, Fortsetzung vom Jahre 1871, Band IV), sind die Eigenthümer von Ländereien, welche der Reichsgrundsteuer unterliegen, verpflichtet schriftliche Anzeigen über alle Aenderungen, die im Bestande ihrer Besitzungen stattfinden, unter Anschluss der betreffenden Acte (Kauf-, Theilungs-Acte etc.), welche die Richtigkeit solcher Anzeigen zu bekräftigen haben, den besonderen Sessionen für Landespräsidenten einzusenden. Da nun, wie bereits hervorgehoben, in Livland dem Landraths-Collegium die Beschaffung der obligatorischen Auskünfte über die mit der Reichsgrundsteuer zu belegenden Ländereien gesetzmässig obliegt, so sind dem Landraths-Collegium die Acte über jede Aenderung, welche eine Wirthschaftseinheit in ihrer rechtlichen Qualification, in ihrem Landeswerth oder ihrem Arealumfange erfährt, zu übermitteln. (Patent № 48 vom Jahre 1880.) Der Central-Grundsteuer-Commission liegt es ob, solche Veränderungen im Grund-

buch ordnungsmässig zu verzeichnen. Um solches durchführen zu können, sind alle Landesbehörden, deren Pflicht es ist, Acte über Veränderungen im Bestande ländlicher Grundstücke zu legalisiren, vom Landraths-Collegium bezw. von der Commission in livländischen Bauersachen angewiesen worden, der Central-Grundsteuer-Commission solche Acte behufs Emendation des Grundbuchs einzusenden.

Die im Grundbuch verschriebenen Aenderungen werden den periodisch wiederkehrenden Repartitionen der Dessätinensteuer zu Grunde gelegt; desgleichen werden solche Veränderungen bei der Zusammenstellung der alle drei Jahre neu zu emanirenden Hakenrolle berücksichtigt. (Landtagsschluss vom 8. Juni 1887.)

Welche Forderungen die Central-Grundsteuer-Commission genöthigt ist an die Einsendung der einzelnen Acte über die Veränderungen im Bestande ländlicher Grundstücke zu knüpfen, soll im Folgenden dargelegt werden.

## Die Forderungen der Central-Grundsteuer-Commission.

### § 1. Die Neumessung.

In jeder Neumessung, gleichviel ob dieselbe schatzfreies oder steuerpflichtiges Land betrifft, sind die unveranschlagten Ländereien (Weide, Wald, Impedimente) unbedingt ihrem Areal nach getrennt aufzuführen; die bisher noch vielfach übliche Zusammenfassung dieser Arealkategorien auf Karten und in revisorischen Beschreibungen hat aufzuhören. In allen denjenigen Fällen, wo für ein ganzes Gut oder für einzelne Theile desselben die Gliederung der nicht veranschlagten Ländereien in Weide, Wald und Impedimente unterlassen worden, werden diese unveranschlagten Ländereien rücksichtlich der Dessätinensteuer dem Walde gleichgestellt. (Beschluss des Adels-Convents vom Januar 1886.)

## **I. Die Neumessung des Hoflandes.**

Die vom verantwortlichen Revisor zu unterzeichnende revisorische Neuvermessung der Hofsländereien eines Gutes kann von dem Gutsbesitzer bzw. der Gutsverwaltung direct, d. h. ohne Vermittelung des örtlichen Kirchspielsgerichts, der Central-Grundsteuer-Commission mit einem Gesuch um Eintragung der Resultate der Neuvermessung in das livländische Grundbuch überwiesen werden.

Sind Wirthschaftseinheiten des Hoflandes in ihrem Culturareal und Landeswerth gegen früher gestiegen, so ist in einem Begleitschreiben anzugeben, durch Urbarmachung welcher bisher nicht veranschlagter Flächen (Weide, Wald oder Impedimente) das Culturareal vermehrt worden und wie viel Lofstellen von einer jeden Kategorie der unveranschlagten Flächen hierzu verwandt worden sind.

## **II. Die Neumessung der Quotenländereien.**

Eine Neumessung von Quotenländereien hat genau dieselbe formale Behandlung zu erfahren, wie eine Neumessung der Gehorchsländereien. (Patent Nr. 43 vom Jahre 1870.) Vergl. den nachfolgenden Punkt.

## **III. Die Neumessung der Gehorchsländereien.**

1. Der Herstellung neuer Wackenbücher ist diejenige Form zu geben, welche bisher den revisorischen Beschreibungen von Gehorchsländereien eigen war. Damit fällt die bisher übliche Anfertigung einer besonderen revisorischen Beschreibung für das Gehorchsland fort. (Patent Nr. 46 vom Jahre 1888.) Vergl. Beilage Nr. 1.
2. Die Prüfung und Bestätigung neuer Messungen und Bodentaxationen liegt laut § 118 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 den Kirchspiels- und Kreisgerichten ob. (Patent Nr. 43 vom Jahre 1870.)
3. Entschidet sich das Kirchspielsgericht für die Bestätigung neuer Wackenbücher, so sendet es dieselben zunächst der Central-Grundsteuer-Commission (nebst einer Stempelmarke) ein, welche sie mit einer Bescheinigung über den

vollzogenen Vermerk der neuen Vermessung und Bodensteuer im livländischen Grundbuch dem Kirchspielsgericht zurückstellt. Die Bescheinigung der Central-Grundsteuer-Commission ist alsdann vom Kirchspielsgericht dem Kreisgericht gleichzeitig mit dem Gutachten des Kirchspielsgerichts und den übrigen, auf die Messung bezüglichen Documenten vorzustellen. (Verordnung der Commission in livländischen Bauersachen. Livländische Gouvernements-Zeitung Nr. 144 vom 15. Decbr. 1882.)

4. Die Neumessung, Umschätzung und Theilung einzelner oder mehrerer Gehorchsland- oder Quotengesinde sind durch einen Nachtrag zum örtlichen Wackenbuch zu legalisiren, gleichwie die durch Austausch oder Grenzregulirungen veränderten Arealbestände und Landeswerthe von Gehorchsland- und Quotengesinden. Die Nachträge zu Wackenbüchern sind in der Form ebenso zu fassen, wie vollständig neue Wackenbücher (vergl. den vorhergehenden Punkt 1).

## § 2. Der Austausch zwischen Grundstücken verschiedener rechtlicher Kategorie.

(Gehorchsland, Quote und Hofsland.)

Austausche zwischen rechtlich verschieden qualifizirten Grundstücken (zwischen schatzfreiem und steuerpflichtigem Hofslande, sowie zwischen schatzfreiem Hofslande und dem Gehorchslande, sowie endlich zwischen steuerpflichtigem Hofslande und dem Gehorchslande) sind schriftlich in einem, von einem vereidigten Landmesser anzufertigenden, Project dem Kirchspielsgericht einzureichen. — Ein Austauschproject darf sich nur auf den Austausch zwischen zwei rechtlich geschiedenen Landkategorien beziehen. Es dürfen also nur Projecte zur Bestätigung vorgestellt werden, welche handeln von einem Austausch:

1. zwischen steuerpflichtigem und schatzfreiem Hofslande oder
2. zwischen steuerpflichtigem Hofslande und dem Gehorchslande, oder
3. zwischen schatzfreiem Hofslande und dem Gehorchslande.

Das Kirchspielsgericht hat nach erfolgter Einwilligung der örtlichen Bauergemeinde den von ihm aufgenommenen Austauschact dem Landraths-Collegium (Central-Grundsteuer-Commission) vorzustellen und kann den beabsichtigten Austausch erst bestätigen nach eingegangener Bescheinigung der Central-Grundsteuer-Commission darüber, dass der Austausch im livländischen Grundbuch vermerkt worden ist. (Verordnung der Commission in livländischen Bauersachen. Livländische Gouvernements-Zeitung vom 15. December 1882, Nr. 144.)

Das Landraths-Collegium genehmigt Austausche nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) Austausche von Parcellen des schatzfreien Hoflandes gegen Parcellen des steuerpflichtigen Hoflandes (Quote), wenn:
  - a) die auszutauschenden Landstücke in ihrem Thalerwerth und ihrem Areal nach vollständig aequivaliren, oder wenn
  - b) die Differenz des Thalerwerths der auszutauschenden Objecte nicht mehr als 89 Groschen beträgt und das Areal der unveranschlagten Ländereien um nicht mehr als 20 Procent differirt.
- 2) Austausche von Parcellen des schatzfreien Hoflandes gegen Parcellen des Gehorchslandes: gleichfalls nur unter denselben Bedingungen wie vorstehend sub Punkt 1, a und b gesagt.
- 3) Austausche von Parcellen des steuerpflichtigen Hoflandes (Quote) gegen Parcellen des Gehorchslandes, wenn:
  - a) eine der oben sub Punkt 1, a und b gestellten Bedingungen erfüllt wird, oder
  - b) wenn bei grösseren Differenzen im Thalerwerth als 89 Groschen und 20 Procent unveranschlagten Areals das Plus von Seiten des steuerpflichtigen Hoflandes (Quote) hergegeben wird.

Genügen Austauschprojecte diesen Bedingungen nicht, so ist das Landraths-Collegium bezw. die Central-Grundsteuer-Commission verpflichtet, die Eintragung des quaest. Austausches zu

verweigern und bleibt es in diesem Fall den Interessenten überlassen, von sich aus um die Genehmigung eines solchen Austausches beim Adels-Convent nachzusuchen.

(§ 103 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1860; Patent vom Jahre 1878, Nr. 100 Punkt c; Beschlüsse des Adels-Convents vom October 1885 und vom Mai 1889.)

Die Fassung des Austauschprojects hat sich nach folgenden Punkten zu richten:

- a) für das von einer Wirthschaftseinheit abgetheilte Landstück ist im Austauschproject genau das Areal je an Garten, Acker, Heuschlag, Buschland, Weide, Wald und Impedimenten (ebenso der Thalerwerth), welches von jener Wirthschaftseinheit abgetrennt worden, anzugeben, damit jene Wirthschaftseinheit im Grundbuch entsprechend verkleinert werden kann;
- b) das einer Wirthschaftseinheit zugetheilte Land muss dem Areal und Thalerwerth nach ebenso genau aufgegeben werden, damit andererseits die betreffende Vergrößerung dieser Wirthschaftseinheit ebenfalls im Grundbuch vermerkt werden kann.

Die vom Austausch berührten Wirthschaftseinheiten müssen namentlich bezeichnet sein, d. h. es genügt nicht, wenn im Austauschproject angeführt wird, dass z. B. der Hof dem Gehorchslande so viel Thaler und so viel Lofstellen abgibt und dagegen so viel Thaler und so viel Lofstellen vom Gehorchslande empfängt, sondern es muss genau dargelegt werden, von welcher Wirthschaftseinheit des Hofes (vom Hof selbst oder von welcher namentlich angeführten Hoflage, Hofland-parcelle etc.) die auszutauschenden Parcellen abzuschreiben und welchem namentlich zu bezeichnenden Gehorchslandgesinde dieselben zuzuschreiben sind und umgekehrt. (Vergl. die Beilage № 2.) Eine Ausgleichung von weniger Thalern gegen mehr Areal ist unzulässig.

Die durch einen Austausch hervorgerufenen Veränderungen im Areal und Thalerwerth von Wirthschaftseinheiten des steuerpflichtigen Hoflandes oder des Gehorchslandes sind durch einen Nachtrag zum Wackenbuch zu legalisiren.

### § 3. Theilung und Grenzregulirung.

Jede Theilung und jede Grenzregulirung von Wirthschaftseinheiten des steuerpflichtigen Hoflandes oder des Gehorchslandes muss in Form eines bestätigten Nachtrages im Wackebuch Aufnahme finden.

### § 4. Verkauf von Hofs- und Gehorchsland.

#### I. Verkauf von Hofslandparcellen.

1. Kaufcontracte über Parcellen eines Ritterguts, welche ganz oder zum grösseren Theil aus Hofsländ (schatzfreiem oder steuerpflichtigem) bestehen, sind beim livländischen Hofgericht zu corroboriren (vergl. Patent N<sup>o</sup> 122 vom Jahre 1865).
2. Den Verträgen über den Verkauf einzelner Hofsländparcellen, welche beim Hofgericht corroborirt werden sollen, ist ein Attestat der livländischen Central-Grundsteuer-Commission beizufügen:
  - a) über die rechtliche Natur und über die Grösse des zu verkaufenden Landstücks bzw. seiner einzelnen Theile;
  - b) darüber, dass nach Ablösung der zu verkaufenden Parcellen die durch Art. VII der livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 geforderte Minimalgrösse dem Rittergut verbleibt. (Publication des livländischen Hofgerichts vom 12. Mai 1882 in der N<sup>o</sup> 53 des Jahrganges 1882 der livländischen Gouvernements-Zeitung.)
3. Bei der vom competenten Gericht vorzunehmenden Attestation eines Vertrages über den Verkauf von Hofsländparcellen ist nicht nur auf die Angabe der Qualität des Landes und dessen Werthes in Thalern und Groschen zu sehen und darauf zu wachen, dass die Grenzen auf der bezüglichen Karte verzeichnet worden sind (vergl. Patent N<sup>o</sup> 100 vom Jahre 1878), sondern es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass der Nachweis geliefert werde

über den Umfang des zum Verkauf gelangenden Areals nach seinen einzelnen Nutzungsarten, als: Garten, Acker, Heuschlag, Buschland, Weide, Wald und Impedimente. (Publication der livländischen Central-Grundsteuer-Commission in der Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1883, № 49.) Wenn im bezüglichen Contract diese Specialangaben nicht angegeben worden sind, so muss wenigstens im Contract die Karte (Datum der Anfertigung der Karte und Name des verantwortlichen Revisors) angezogen sein, welche den Nachweis über den Umfang und den Thalerwerth des zum Verkauf gelangenden Grundstücks liefert. Diese Karte ist dem Contract beizufügen.

4. Beim Verkauf von wirthschaftlich unselbstständigen Parcellen des Hoflandes muss im Contract angeführt sein, zu welcher Wirthschaftseinheit des Hoflandes (zum Hof selbst oder zu welcher selbstständigen Wirthschaftseinheit desselben) diese Parcellen gehört.

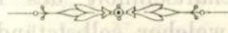
## II. Verkauf von Gehorechsländgesinden.

1. Vor Vollziehung der Corroboration eines Kaufcontracts über Gehorechsländgesinde hat das Kreisgericht ein Exemplar des Contracts nebst einer Angabe über den Thalerwerth und den Umfang der einzelnen Arealkategorien des zum Verkauf gelangenden Landes (Garten, Acker, Buschland, Heuschlag, Weide, Wald, Impedimente) der livländischen Central-Grundsteuer-Commission zur Vermerkung in den Grundbüchern nebst einer Stempelmarke zuzusenden. Hierbei ist das letztbestätigte Wackenbuch bzw. der Nachtrag zu demselben, mit welchem die angeführten Angaben in Uebereinstimmung zu stehen haben, anzuziehen (vergl. den folgenden Punkt 2).

Die bei Rücksendung des Contracts dem Kreisgericht zu übermittelnde Bescheinigung der Central-Grundsteuer-Commission über den erfolgten Vermerk ist der Corroburationsacte einzuverleiben. (Verordnung der Commission in livländischen Bauersachen. Livländische Gouvernements-Zeitung № 144 vom 15. December 1882.)

2. Die Kirchspiels- bzw. Kreisgerichte haben darauf zu achten, dass die in den Kaufverträgen zur Geltung kommenden Landeswerthe und Arealverhältnisse vor der Corroboration in dem letztbestätigten Wackenbuch ordnungsmässig verzeichnet worden sind. (Circularir des livländischen Landraths-Collegiums an die Kirchspiels- und Kreisgerichte vom 21. December 1885.)

3. Wenn mit Gehorchslandgesinden vereinigte Hoflandparcellen verkauft werden, so sind diese Parcellen im Contract ausdrücklich ihrem Umfange, ihrer Landkategorie und eventuell ihrem Thalerwerth nach näher zu bezeichnen.



## II. Verkauf von Gehorchslandgesinden.

1. Vor Vollziehung der Corroboration eines Kaufcontractes zwischen Gehorchslandgesinde hat das Kreisgericht ein Recept über den Contract nach einer Angabe über den Thalerwerth und den Umfang der einzelnen Arealparcellen auszugeben. (Circularir des livländischen Landraths-Collegiums an die Kreisgerichte vom 21. December 1885.)

2. Die Kreisgerichte haben darauf zu achten, dass die in den Kaufverträgen zur Geltung kommenden Landeswerthe und Arealverhältnisse vor der Corroboration in dem letztbestätigten Wackenbuch ordnungsmässig verzeichnet worden sind. (Circularir des livländischen Landraths-Collegiums an die Kirchspiels- und Kreisgerichte vom 21. December 1885.)

3. Wenn mit Gehorchslandgesinden vereinigte Hoflandparcellen verkauft werden, so sind diese Parcellen im Contract ausdrücklich ihrem Umfange, ihrer Landkategorie und eventuell ihrem Thalerwerth nach näher zu bezeichnen.

4. Bei dem Verkauf von Gehorchslandgesinden muss im Contract angegeben werden, welcher Hoflandparcellen der Käufer zu erwerben beabsichtigt, und welche selbstständigen Wirtschaften (z. B. Mühle, Windmühle, Wassermühle, etc.) zu dem Hofland gehören. (Circularir des livländischen Landraths-Collegiums an die Kreisgerichte vom 21. December 1885.)

Numer.	Namen der Gesinde.	Livländisches Maass:										Russi- sches Maass:		Thaler- werth d. Län- dereien.					
		Grade.	Garten.		Brustacker.		Buschland.		Heuschlag.		Impedimente und sonstige nicht veranschlagte Ländereien.		Dessätinen.			□-Faden. □-Fuss.			
			L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	Lofst.	Kap.							
														□-Faden.	□-Fuss.	T.	Gr.		
	Gehorehsland.																		
1	Leyes-Rentze:																		
	Garten . . . . .	{ 2 3	{ — 1	{ 12 1	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —
	Brustacker . . . . .	{ 2 3 4	{ — — —	{ — — —	{ 8 16 10	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —
	Buschland . . . . .	{ 3 4	{ — —	{ — —	{ — —	{ 15 64	{ — 1	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —	{ — —
	Heuschlag . . . . .	{ 2 3 4	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ 28 10	{ 10 3 1	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —	{ — — —
	Weideland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	914	14	—	—	—
	Koppel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	816	16	—	—	—
	Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	963	13	—	—
	Hofraum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	751	1	—	—
	Antheil am Salle-See	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	48	48	—
	Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	1730	30	—
	Summa	—	—	1	13	34	—	79	1	38	14	24	—	1	60	620	20	29	85 $\frac{80}{112}$

ackebücher.

1888 Nr. 65 (Patent Nr. 46 vom Jahre 1888).

Nummer.	Namen der Gesinde.	Livländisches Maass:										Russisches Maass:			Thaler- werth d. Län- dereien.		
		Grade.	Garten.		Brustacker.		Buschland.		Heuschlag.		Impedimente und sonstige nicht- veranschlagte Ländereien.		Dessätinen. □ -Faden. □ -Fuss.	T.	Gr.		
			L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	Lofst.	Kap.					
1	Steuerpflichtiges Hofsland. (Quote.) Stinke:																
	Garten . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	816	16	—	53 <sup>54</sup> / <sub>112</sub>	
	Brustacker . . . . .	2 3 4	— — —	5 17 8	— — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10	555	5	13	86 <sup>16</sup> / <sub>112</sub>	
	Buschland . . . . .	3 4	— —	— —	— —	10 28	2 —	— —	— —	— —	— —	12	2285	35	4	84	
	Heuschlag . . . . .	2 3	— —	— —	— —	— —	— —	21 7	— 12	— —	— —	9	1648	48	2	33 <sup>93</sup> / <sub>112</sub>	
	Weideland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	2	1828	28	—	—	
	Koppel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	1567	17	—	—	
	Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	2	1730	30	—	—	
	Hofraum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	816	16	—	—	
	Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	1828	28	—	—	
	Summa	—	1	—	30	2	38	—	28	12	21	7	40	1077	27	21	77 <sup>51</sup> / <sub>112</sub>

(Datum.)

(Unterschrift des verantwortlichen Revisors.)

# Austausch - Berechnung

(888) zwischen dem schatzfreien Hofslande und dem Gehorchslande des Gutes Tannenhöhe.

Das schatzfreie Hofsland empfängt vom Gehorchslande.	Garten.		Acker.		Buschland.		Heuschlag.		Unveranschlagte Flächen.		Thalerwerth.	
	L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	Thlr.	Grsch.
	Vom Gesinde Uellearro zum Hof:											
Buschland . . . . .	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	4 <sup>80</sup> / <sub>112</sub>
Grähenwald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	23	—	—
Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Vom Gesinde Arrako zur Hoflage Quellenhof:												
Heuschlag . . . . .	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	60 <sup>48</sup> / <sub>—</sub>
Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—
Vom Gesinde Uetoo zur Buschwächterei Kunsemetsa:												
Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Vom Gesinde Suursoo (verbleibt als Hofslandtheil des Gesindes Suursoo):												
Heuschlag . . . . .	—	—	—	—	—	—	11	2	—	—	—	44 <sup>58</sup> / <sub>—</sub>
Weide . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—
Das ganze Gesinde Talloreino laut Messung vom Jahre 1871:												
Garten . . . . .	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Acker . . . . .	—	—	53	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Buschland . . . . .	—	—	—	—	72	13	—	—	—	—	42	67 <sup>24</sup> / <sub>—</sub>
Heuschlag . . . . .	—	—	—	—	—	—	137	3	—	—	—	—
Weide . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	36	14	—	—
Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	21	2	—	—
Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	40	16	—	—
Summa	2	9	53	9	72	24	157	14	135	12	43	86 <sup>98</sup> / <sub>112</sub>

Die gesammte Fläche beträgt: 421 Lofst. 18 Kap.

Das schatzfreie Hofsland giebt dem Gehorchslande.	Garten.		Acker.		Buschland.		Heuschlag.		Unveranschlagte Flächen.		Thalerwerth.	
	L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	Thlr.	Grsch.
	Vom Hof zum Gesinde Uellearro:											
Heuschlag . . . . .	—	—	—	—	—	—	14	9	—	—	1	8 <sup>67</sup> / <sub>112</sub>
Grähenwald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	13	—	—
Weide . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—
Vom Hofskruge zum Gemeindehause:												
Buschland . . . . .	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	3 <sup>48</sup> / <sub>—</sub>
Vom Häusler Wainopilli zum Gesinde Issako:												
Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	—	—
Acker . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	7 <sup>80</sup> / <sub>—</sub>
Den Hofslandtheil des Gesindes Willemi zum Gesinde Willemi:												
Acker . . . . .	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	7 <sup>80</sup> / <sub>—</sub>
Heuschlag . . . . .	—	—	—	—	—	—	13	8	—	—	—	69 <sup>30</sup> / <sub>—</sub>
Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—
Morast . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	4	—
Das ganze Gesinde Matto lt. Katastrirung v. J. 1873:												
Garten . . . . .	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Acker . . . . .	—	—	51	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Buschland . . . . .	—	—	—	—	2	17	—	—	—	—	—	—
Heuschlag . . . . .	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—
Weide zu Heuschlag umgeschätzt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	—	—
Von dem Hofsmühlenlande dem Gesinde Matto überdies zugeheilt:												
Acker . . . . .	—	—	28	9	—	—	—	—	—	—	10	11 <sup>64</sup> / <sub>—</sub>
Weide . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	64	22	—	—
Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	—	—
Summa	3	21	85	4	3	—	82	18	163	14	43	86 <sup>85</sup> / <sub>112</sub>

Die gesammte Fläche beträgt: 338 Lofst. 7 Kap.

(Datum.)

(Unterschrift des verantwortlichen Revisors.)